

ZBB 2003, 126

BGB §§ 139, 242; VerbrKrG a. F. §§ 1, 7; HWiG a. F. § 1 Abs. 2; RBerG Art. 1 § 1

Kreditfinanzierte Immobilienanlage

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 20.02.2002 – 9 U 187/01 (rechtskräftig), WM 2003, 332

Leitsätze:

1. Die Formvorschriften des Verbraucherkreditgesetzes waren auf eine widerruflich erteilte Vollmacht nicht anzuwenden.
2. Sind die Aufgaben eines Geschäftsbesorgers weitgehend konkret bestimmt, besteht keine Erlaubnispflicht nach Art. 1 § 1 RBerG.
3. Wenn eine Vollmacht ausdrücklich „unabhängig vom Bestehen und den Voraussetzungen des Geschäftsbesorgungsvertrags“ erteilt und zusätzlich notariell beglaubigt wird, erfasst die Unwirksamkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht gemäß § 139 BGB auch die Vollmacht.